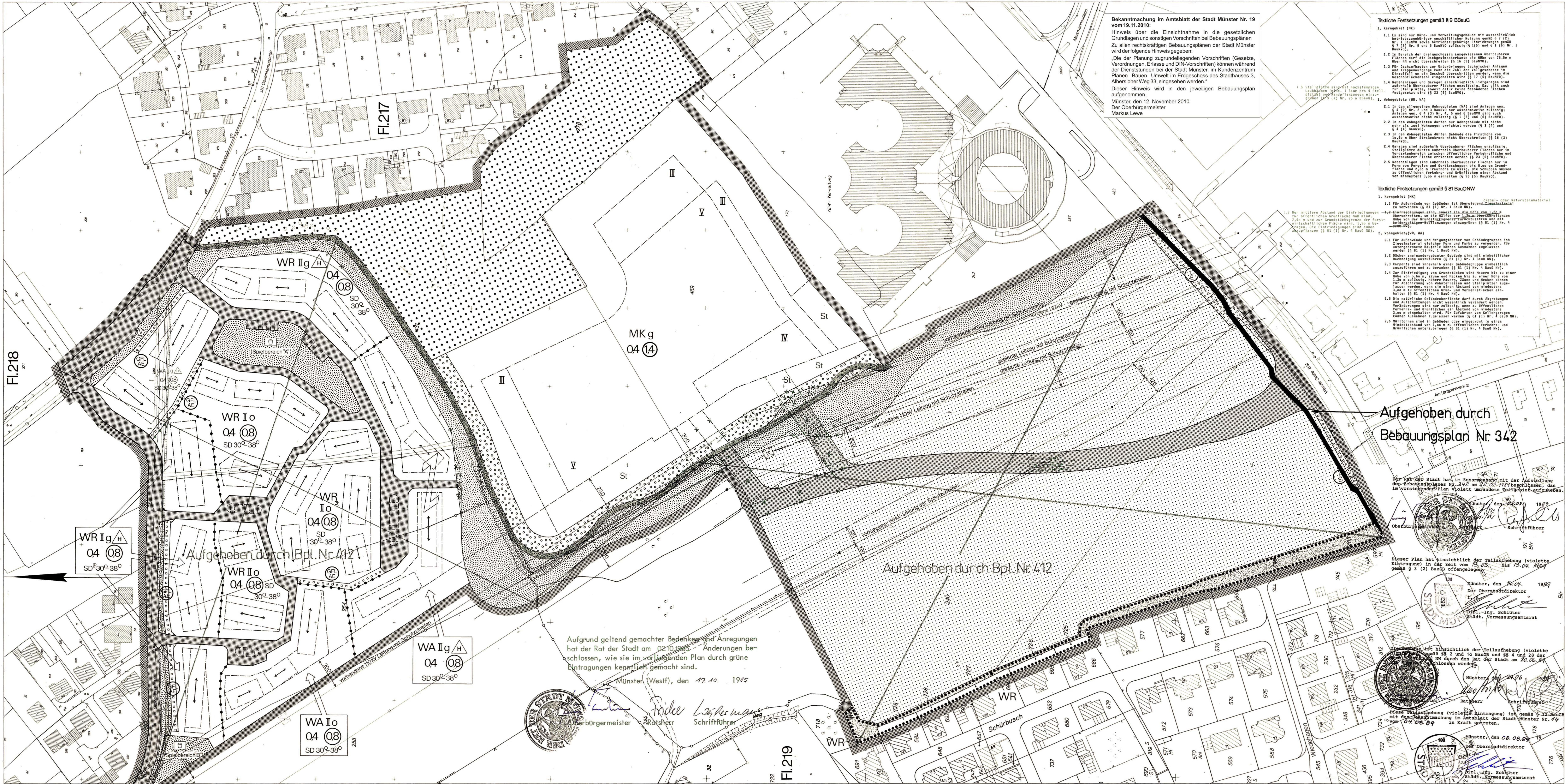




Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Münster Nr. 19 vom 19.11.2010:
Hinweis über die Einsichtnahme in die gesetzlichen Grundlagen und sonstigen Vorschriften bei Bebauungsplänen
Zu allen rechtskräftigen Bebauungsplänen der Stadt Münster wird der folgende Hinweis gegeben:
Die der Planung zugrundeliegenden Vorschriften (Gesetze, Verordnungen, Erlasse und DIN-Vorschriften) können während der Dienststunden bei der Stadt Münster, im Kundenzentrum Plänen, Bauen, Umwelt im Erdgeschoss des Stadthauses 3, Albersloher Weg 33, eingesehen werden.
Dieser Hinweis wird in den jeweiligen Bebauungsplan aufgenommen.
Münster, den 12. November 2010
Der Oberbürgermeister
Markus Lewe

- Textliche Festsetzungen gemäß § 9 BBauG**
- Kerngebiet (K)**
 - Es sind nur Wohn- und Gewerbegebiete mit ausschließlich baulandwirtschaftlicher oder gewerblicher Nutzung gemäß § 1 (2) Nr. 1 BBauG und mit Ausnahme der in § 1 (2) Nr. 1 BBauG Nr. 5 und 6 aufgeführten Ausnahmen zulässig.
 - In Bereichen der dreigeschossig ausgeprägten überbauten Flächen darf die Dachgeschossfläche die Höhe von 7,5 m über die Geländeoberfläche nicht überschreiten (§ 16 (3) BauVO).
 - Die Bebauung ist auf die Nutzung der baulandwirtschaftlichen Flächen beschränkt. Die Zahl der baulandwirtschaftlichen Flächen ist begrenzt. Die Bebauung ist auf die Nutzung der baulandwirtschaftlichen Flächen beschränkt. Die Zahl der baulandwirtschaftlichen Flächen ist begrenzt.
 - Bebauung und Nutzung einschließlich Tiefgaragen sind zulässig. Überbauten Flächen sind zulässig. Die Bebauung ist auf die Nutzung der baulandwirtschaftlichen Flächen beschränkt. Die Zahl der baulandwirtschaftlichen Flächen ist begrenzt.
 - Wohngebiete (W, WA)**
 - In den allgemeinen Wohngebieten (WA) sind Anlagen gem. § 1 (2) Nr. 1 und 2 BBauG nur ausnahmsweise zulässig. Anlagen gem. § 4 (3) Nr. 4, 5 und 6 BBauG sind auch ausnahmsweise nicht zulässig (§ 1 (5) und (6) BauVO).
 - In den Wohngebieten dürfen nur Wohngebäude mit nicht mehr als zwei Wohnungen errichtet werden (§ 3 (4) und (5) BauVO).
 - In den Wohngebieten dürfen Gebäude die Firsthöhe von 12 m über Straßenoberfläche nicht überschreiten (§ 18 (3) BauVO).
 - Grünflächen sind außerhalb überbaubarer Flächen unzulässig. Stellplätze dürfen außerhalb überbaubarer Flächen nur in Form von festgelegten und verteilten Flächen errichtet werden (§ 23 (5) BauVO).
 - Bebauung ist auf die Nutzung der baulandwirtschaftlichen Flächen beschränkt. Die Zahl der baulandwirtschaftlichen Flächen ist begrenzt.

- Textliche Festsetzungen gemäß § 81 BauONW**
- Kerngebiet (K)**
 - Für Außenwände von Gebäuden ist überlappendes Material zu verwenden (§ 81 (1) Nr. 1 BauONW).
 - Einbauten sind zulässig, wenn sie die Außenwände nicht überschreiten und die Höhe der Gebäudemasse nicht überschreiten (§ 81 (1) Nr. 2 BauONW).
 - Die Einfriedungen sind zulässig, wenn sie die Höhe der Gebäudemasse nicht überschreiten (§ 81 (1) Nr. 3 BauONW).
 - Wohngebiete (W, WA)**
 - Für Außenwände und Hilfsanlagen von Gebäuden ist Ziegelmörtel gleicher Farbe und Form zu verwenden. Für untergeordnete Gebäude ist Ziegelmörtel gleicher Farbe und Form zu verwenden (§ 81 (1) Nr. 1 BauONW).
 - Sicherheitsmaßnahmen sind zu treffen, um die Sicherheit der Gebäude zu gewährleisten (§ 81 (1) Nr. 2 BauONW).
 - Grünflächen sind innerhalb einer Schutzzone einzuhalten (§ 81 (1) Nr. 3 BauONW).
 - Zur Einfriedung von Grundstücken sind Mauern bis zu einer Höhe von 2,0 m, Zäune und Hecken bis zu einer Höhe von 1,5 m zulässig. Weitere Mauern, Zäune und Hecken müssen in Form von Fingern und Vertiefungen bis 1,0 m an Grundfläche und 1,5 m an Höhe sein (§ 81 (1) Nr. 4 BauONW).
 - Die natürliche Geländeoberfläche darf durch Abgräben und Aufschüttungen nicht wesentlich verändert werden. Veränderungen sind nur zulässig, wenn sie die natürliche Geländeoberfläche nicht wesentlich verändern (§ 81 (1) Nr. 5 BauONW).
 - Millionen sind in Gebäudefuß oder -kante in einer Mindesthöhe von 1,0 m zu verankern (§ 81 (1) Nr. 6 BauONW).

Aufgehoben durch Bebauungsplan Nr. 342

Der Rat der Stadt hat am 22.02.1989 mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 342 am 22.02.1989 beschlossen, dass in vorstehendem Plan violett umrandete Teilgebiete aufzuheben.

Aufgehoben durch Bpl. Nr. 412

Dieser Plan hat hinsichtlich der Teilaufhebung (violette Eintragung) in der Zeit vom 05.05.1989 bis 13.04.1989

Aufgehoben durch Bpl. Nr. 412

Dieser Plan hat hinsichtlich der Teilaufhebung (violette Eintragung) in der Zeit vom 05.05.1989 bis 13.04.1989

Aufgehoben durch Bpl. Nr. 412

Dieser Plan hat hinsichtlich der Teilaufhebung (violette Eintragung) in der Zeit vom 05.05.1989 bis 13.04.1989

Aufgehoben durch Bpl. Nr. 412

Dieser Plan hat hinsichtlich der Teilaufhebung (violette Eintragung) in der Zeit vom 05.05.1989 bis 13.04.1989

Aufgehoben durch Bpl. Nr. 412

Dieser Plan hat hinsichtlich der Teilaufhebung (violette Eintragung) in der Zeit vom 05.05.1989 bis 13.04.1989

Aufgehoben durch Bpl. Nr. 412

Dieser Plan hat hinsichtlich der Teilaufhebung (violette Eintragung) in der Zeit vom 05.05.1989 bis 13.04.1989

Aufgehoben durch Bpl. Nr. 412

Stadt Münster

Gemarkung Münster
Flur 217, 218, 219
Maßstab 1:1000

Bebauungsplan Nr. 318 Mecklenbeck

Weseler Straße / Ossenkampstiege / Echel-meyerstraße

Rechtsgrundlagen:
§§ 1, 2, 2a, 8 ff Bundesbaugesetz (BBauG) in der Fassung vom 18.8.1976 (BGBl. I S. 2256), in Verbindung mit den Vorschriften der Baunutzungsverordnung (BaunVO) in der Fassung vom 15.9.1977 (BGBl. I S. 1763), § 81 Bauordnung NW (BaunONW) in der Fassung vom 26.06.1984 (GV. NW. S. 419 / SGV. NW. 232) und § 4 u. 28 Gemeindeordnung NW in der Fassung vom 13.08.1984 (GV. NW. S. 475 / SGV. NW. 2023) mit den dazu erlassenen Änderungen.

Zeichenerklärung

Bestandsangaben

- 25 Wohngebäude
- Wirtschaftsgebäude

Nachrichtliche Übernahmen gem. § 10 BBauG

- Grenze des Landschaftsschutzgebietes
- Grenze des geologischen Überschwemmungsgebietes
- Grenze der Wasserschutzzone
- Fläche für Bahnanlagen

Festsetzungen des Bebauungsplanes gem. § 9 BBauG

Art und Maß der baulichen Nutzung

WR	Kleinsiedlungsgebiet	04	Grundflächenzahl
WA	reines Wohngebiet	08	Geschossflächenzahl
	allgemeines Wohngebiet		Baumessenzahl
	besonderes Wohngebiet		
MK	Sondergebiet		Zahl der Vollgeschosse
	Mischgebiet		I als Höchstgrenze
	Kerngebiet		als Mindest- u. Höchstgrenze
	Gewerbegebiet		zwingend
	Industriegebiet		mit zugelassener Ausnahme
	Fußnote (siehe textliche Festsetzungen)		(siehe textliche Festsetzungen)

Bauweise, überbaubare Grundstücksfläche

Weitere Festsetzungen

Flächen für den Gemeinbedarf gem. § 9 (1) 18 BBauG

Versorgungsflächen gem. § 9 (1) 18 BBauG

Land- und forstwirtschaftliche Flächen gem. § 9 (1) 18 BBauG

Flächen für Nebenanlagen gem. § 9 (1) 4 BBauG u. § 9 (1) 14 BauVO

Flächen für Gemeinschaftsanlagen gem. § 9 (1) 22 BBauG

Flächen für die Erhaltung von Bäumen und Sträuchern gem. § 9 (1) 25 BBauG

Flächen für die Erhaltung von Bäumen und Sträuchern gem. § 9 (1) 25 BBauG

Flächen für die Erhaltung von Bäumen und Sträuchern gem. § 9 (1) 25 BBauG

Vorstandender Bebauungsplan wurde durch das Vermessungs- und Katasteramt gefertigt. Es wird bescheinigt, dass die Darstellung des gegenwärtigen Zustandes richtig und die Festlegung der städtebaulichen Maßnahme eindeutig ist.

Münster, den 05.06.1985

(Dipl.-Ing. Edelbroch)
Stadt, Vermessungsamt

Für die städtebauliche Planung

Münster, den 05.06.85

(Dipl.-Ing. Ruppert)
Stadtbaudirektor

Dieser Plan ist gemäß § 2 (1) BBauG durch Beschluß des Rates der Stadt vom 05.06.1985 aufgestellt worden.

Münster, den 05.06.1985

(Dipl.-Ing. Schüller)
Stadt, Vermessungsamt

Dieser Plan ist gemäß § 2a (6) BBauG in der Zeit vom 24.06.1985 bis 15.06.1985 aufgestellt worden.

Münster, den 24.06.1985

(Dipl.-Ing. Schüller)
Stadt, Vermessungsamt

Dieser Plan ist gemäß § 2 u. 10 BBauG und § 4 u. 28 der Gemeindeordnung NW durch den Rat der Stadt am 02.10.1985 beschlossen worden.

Münster, den 02.10.1985

(Dipl.-Ing. Schüller)
Stadt, Vermessungsamt

Dieser Plan ist gemäß § 2 u. 10 BBauG und § 4 u. 28 der Gemeindeordnung NW durch den Rat der Stadt am 02.10.1985 beschlossen worden.

Münster, den 02.10.1985

(Dipl.-Ing. Schüller)
Stadt, Vermessungsamt

Dieser Plan ist gemäß § 11 BBauG mit Verfügen vom 20.12.1985 (Az.: 35.2.7-50) genehmigt worden.

Münster, den 20.12.1985

(Dipl.-Ing. Schüller)
Stadt, Vermessungsamt

Die Genehmigung dieses Planes sowie Ort und Zeit der Auslegung sind gemäß § 12 BBauG ersichtlich im Amtsblatt der Stadt Münster Nr. 2 vom 17.01.1986 bekannt gemacht worden.

Münster, den 20.01.1986

(Dipl.-Ing. Schüller)
Stadt, Vermessungsamt

Nachdruck und Vervielfältigung jeder Art, auch einzelner Teile, sowie die Anfertigung von Vergleichen oder Verkleinerungen sind verboten und werden auf Grund des Urheberrechtsgesetzes gerichtlich verfolgt.

Planungsgrundlage Stand:

April 1985

Druck: Karten- und Vermessungs- und Katasteramt